

## Richtlinien

### über die Durchführung der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

#### § 1

- (1) Der für die Bauleitplanung zuständige Fachausschuß entscheidet über die Art und Weise der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.
- (2) Der zuständige Fachausschuß entscheidet auch, ob im Einzelfall von der Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 abgesehen werden kann.

#### § 2

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 BauGB findet möglichst frühzeitig statt, wenn die Beratungen im zuständigen Fachausschuß soweit gediehen sind, daß Ziele, Zweck und Auswirkungen der Planung ausreichend konkretisiert sind und damit erläutert werden können.

Das planerische Konzept muß diskussionsfähig und noch variabel sein.

#### § 3

- (1) Je nach Bedeutung des aufzustellenden, zu ändernden, zu ergänzenden oder aufzuhebenden Bauleitplanes wird die Bürgerbeteiligung wie folgt durchgeführt:
  1. Amtliche Bekanntmachung mit Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und Angabe der Stelle, wo der Bauleitplan eingesehen werden kann;  
oder
  2. amtliche Bekanntmachung mit Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und Angabe der Stelle, wo der Bauleitplan eingesehen werden kann; persönliches Schreiben an die Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet;  
oder
  3. amtliche Bekanntmachung mit Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und Angabe der Stelle, wo der Bauleitplan eingesehen werden kann; persönliches Schreiben an die Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet; Einladung zu einer Versammlung der Bürger des Plangebietes;  
oder
  4. amtliche Bekanntmachung mit Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und Angabe der Stelle, wo der Bauleitplan eingesehen werden kann; persönliches Schreiben an die Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet; Einladung aller Bürger der Stadt zu einer Bürgerversammlung.

- (2) Eine Einzelanhörung mit den Eigentümern von Grundstücken im Plangebiet findet nach Abstimmung in jedem Falle statt, und zwar auch dann, wenn gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von einer Bürgerversammlung abgesehen wird.
- (3) Die Frist für die Einladung zu einer Bürgerversammlung und für die Anhörung in der Verwaltung beträgt mindestens 14 Tage.
- (4) Über die Ergebnisse einer Bürgerversammlung und Anhörungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 5**

Diese Richtlinien gelten für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB.  
Vorstehende Richtlinien hat der Rat der Stadt Kalkar am 14.12.1989 beschlossen.

Sie treten am Tage nach der Beschlußfassung durch den Rat der Stadt in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 2 BauGB außer Kraft.

<b><i>Ratsbeschluß</i></b>	<b><i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i></b>	<b><i>Bekannt- machungs- anordnung</i></b>	<b><i>öffentlich bekannt- gemacht</i></b>	<b><i>Inkrafttreten</i></b>
14.12.1989	-	-	-	15.12.1989